

Berlin Bullets  
American Football

**Abteilungsordnung der Abteilung American Football „Berlin Bullets“  
des 1. VfL Fortuna Marzahn e.V**

**§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung**

- (1) Die Abteilung American Football Berlin Bullets (im weiteren Verlauf Abteilung genannt) regelt sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbstständig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins (1. VfL Fortuna Marzahn e.V im weiteren Verlauf Verein genannt) nicht betroffen wird.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart American Football, Flag Football und Cheerleading wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

**§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in Verein ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.  
Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Abteilung, für die eine Mitgliedschaft beantragt wird.
- (2) Im Rahmen der Abteilungsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in folgenden Mannschaften sportlich betätigen.
  - 1 American Football Tackle
    - 1.1 Männer ab 19 Jahren
    - 1.2 A-Jugend (17-19 Jahre)
    - 1.3 B-Jugend (13-16 Jahre)
  2. Flag Football
    - 2.1 Senior Flag ab 16 Jahren
    - 2.2 Junior Flag (10-15 Jahre, Mädchen bis 16 Jahren)
    - 2.3 Bambini Flag (6-10 Jahre)
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses, die Vorlage eines ärztlichen Attestes
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

Berlin Bullets  
American Football

**§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung**

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
  - (a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung;
  - (b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 5 und §7 entsprechend.

**§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 6 Nr.3 der Satzung Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (2) Die Abteilung ist da neben gemäß §6 Nr.4 der Satzung berechtigt, eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben
  - (a) Mitgliedsbeitrag Abteilung
  - (b) Aufnahmegebühr
  - (c) Verbandsgebühren
  - (d) Umlage
  - (e) Arbeitsleistungen
- (4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung in der Beitragsordnung. Für die Beschlussfassung gilt §9Nr.5 der Vereinssatzung.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 6
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

**§ 6 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) der Beirat
- (c) die Abteilungsversammlung
- (d) der Abteilungsausschuss

Berlin Bullets  
American Football

**§ 7 Abteilungsleitung und Beirat**

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
  - (a) dem Abteilungsleiter
  - (b) dem Schatzmeister (1. Stellvertreter)
  - (c) dem Mitgliederbeauftragten (2. Stellvertreter)
  - (d) Spielervertreter
  - (e) dem Kinder – und Jugendschutzbeauftragten Streichen
  
- (2) Der Beirat

Dieser Besteht aus Personen, die die Abteilungsleitung in bestimmten Bereichen unterstützen.  
Der Beirat wird durch die Abteilungsleitung berufen.
  
- (3) Der Abteilungsleiter ist Vertreter gemäß §26 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 11 Nr.4 der Vereinssatzung verwiesen. Im Vertretungsfall erstrecken sich die Befugnisse auf seinen Stellvertreter.
  
- (4) Alle weiteren Mitglieder des Beirates sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter.
  
- (5) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in allen Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
  
- (6) Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
  
- (7) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Bestellung der Abteilungsleitung gemäß §11 Nr.7 der Satzung analog.
  
- (8) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, den Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

**§ 8 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung §9 entsprechend.
  
- (2) Die Einberufung erfolgt vier und maximal acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  
- (3) Anträge außerhalb und zu der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
  
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Abteilungsordnung nichts anderes regelt, gelten für Abstimmungen und Wahlen die Regelungen der Satzung entsprechend.

## Berlin Bullets American Football

- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
  - Entlastung der Abteilungsleitung;
  - Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
  - Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
  - Wahl des Versammlungsleiters und Protokollanten zur Abteilungsversammlung;
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
  - Genehmigung des Haushaltsplan

### § 9 Abteilungsausschuss

- Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter, Trainer und Teambetreuer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter oder einer beauftragten Person der Abteilung geleitet.
- Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- Mitglieder auf Probe und ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- Das Stimmrecht ist gemäß § 10 Nr. 2 der Satzung ist übertragbar.
- Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder der Abteilung.
- Stimmrecht haben nur Mitglieder, die bereits vor der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung der Abteilung, einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt haben.

### § 11 Protokollierung

- Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Abteilungsmitgliedern zur Einsichtnahme bereitzustellen

Berlin Bullets  
American Football

### § 12 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 16 der Vereinssatzung analog.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abteilungsordnung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung der Abteilung erlöscht die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder im Hauptverein 1.Vfl Fortuna Marzahn e.V
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

### § 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Verarbeitung und Nutzung der Daten eines Mitgliedes erfolgt gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Abteilung seinen Namen, Adresse, Geburtstag und –Ort, Nationalität, Telefonnummer und E-Mailadresse auf. Das Mitglied hat die Abteilungsleitung Änderungen der Daten mitzuteilen. Diese Daten werden in dem abteilungseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Abteilungsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Abteilung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des AFCVBB e.V ist die Abteilung verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die unter (2) aufgeführten Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Leitungsmitgliedern) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion in der Abteilung.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert die Abteilungsleitung die Presse, den Verband und weitere Öffentlichkeitsmedien über das Vereinsleben insbesondere über Spielbegegnungen und Ergebnisse sowie weitere Veranstaltungen. Darüber hinaus veröffentlicht die Abteilungsleitung dies auf der Internetseite [www.Berlin-Bullets.de](http://www.Berlin-Bullets.de). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Abteilungsleitung einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite [www.berlin-bullets.de](http://www.berlin-bullets.de) entfernt. Die Abteilungsleitung benachrichtigt den AFCVBB, dem die Abteilung angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur von der Abteilungsleitung, an den Abteilungsausschuss und Beirat ausgehändigt, wenn es zum Zweck ihrer Arbeit beitragen kann. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Abteilungsleitung die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.